

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 172

22. Jahrgang

10. Juli 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1415/79 der Kommission vom 9. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 1416/79 der Kommission vom 9. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

★ Verordnung (EWG) Nr. 1417/79 der Kommission vom 9. Juli 1979 zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 5

★ Verordnung (EWG) Nr. 1418/79 der Kommission vom 9. Juli 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1979 6

★ Verordnung (EWG) Nr. 1419/79 des Rates vom 6. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt 8

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

79/609/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 96. Teilausschreibung 9

79/610/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 72. Teilausschreibung 10

Inhalt (Fortsetzung)

79/611/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1979 über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Vorder- und Hinterviertel von Rindern bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1042/79	11
79/612/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1979 über eine dringende Lieferung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	13
79/613/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1979 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an das Vereinigte Königreich	15
79/614/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1979 über eine dringende Lieferung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	16
79/615/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 97. Teilausschreibung	18
79/616/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 73. Teilausschreibung.	19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1415/79 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	70,51
10.01 B	Hartweizen	116,85 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	76,13 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	74,09
10.04	Hafer	86,07
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	75,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	4,06
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	59,01 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	73,57 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	113,49
11.01 B	Mehl von Roggen	121,36
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	194,67
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	120,43

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1416/79 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU istin der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1417/79 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1979

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/73 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind, muß der Reifezustand der Früchte so sein, daß sie unter zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort ankommen können. Eines der Kriterien, nach denen zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Reifezustand bestimmter Sorten von Tafeläpfeln und -birnen beurteilt werden kann, ist die ausreichende Größe. Da die nach der Norm vorgeschriebene Mindestgröße dieser Anforderung nicht gerecht wird, ist sie für eine bestimmte Zeitspanne höher anzusetzen.

Da eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich ist, empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen und vorbehaltlich des Absatzes 2

zes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1979 festgesetzt :

- a) für Äpfel der Sorte James Grieve auf 70 mm bis 26. August 1979 und auf 65 mm von 27. August bis 9. September 1979 einschließlich,
- b) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 9. September 1979 einschließlich,
- c) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis 26. August 1979 einschließlich,
- d) für Äpfel der Sorte Cox's orange pippin auf 65 mm bis zum 16. September 1979 einschließlich,
- e) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis 2. September 1979 einschließlich,
- f) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 19. August 1979 einschließlich,
- g) für Birnen der Sorte Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 16. September 1979 einschließlich,
- h) für Birnen der Sorte Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) auf 60 mm bis zum 30. September 1979 einschließlich.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Tafeläpfel und -birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzuverlegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1418/79 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1979

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1979

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zwanzig Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die letzten zehn Tage des November und für den Dezember ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die hauptsächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken beruht; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt gültigen Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der

Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979 werden die Referenzpreise für Tafeltrauben (Tarifstelle 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU/100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— vom 21. Juli bis 31. August :	38,89,
— September und Oktober :	34,23,
— November (vom 1. bis 20.) :	34,40.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1419/79 DES RATES

vom 6. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 des Rates vom 25. Juni 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ sind für das Wirtschaftsjahr 1979/80 Finanzausgleichsmaßnahmen für Zitronen vorgesehen. Derartige Maßnahmen waren maßgeblich für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 des Rates vom 24. Februar 1976 über die Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Zypern, Spanien, Israel, Marokko, der Arabischen Republik Ägypten, Tunesien und der Türkei in die Gemein-

schaft aufgrund der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem dieser Länder unterliegt⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/76⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1389/77⁽⁵⁾, um den mit Algerien, Jordanien und dem Libanon geschlossenen Abkommen Rechnung zu tragen. Die fragliche Aussetzung war durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/78⁽⁶⁾ bis zum 31. Mai 1979 verlängert worden. Es ist nunmehr angebracht sie bis zum 31. Mai 1980 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1980“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 95.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 3.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 32.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 96. Teilausschreibung

(79/609/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/79⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 96. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 96. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 30,158 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1979, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 72. Teilausschreibung

(79/610/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/79⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 72. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 72. Teilausschreibung für Rohzucker aus Zuckerrüben wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 26,740 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1979, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1979

über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Vorder- und Hinterviertel von Rindern bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1042/79

(79/611/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1042/79 der Kommission⁽⁴⁾ sind bestimmte Mengen von Vorder- und Hintervierteln von Rindern ausgeschrieben worden. Aufgrund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für Vorder- und Hinterviertel von Rindern aus Beständen gewisser Interventionsstellen, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1042/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 13. Juni 1979 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Entscheidung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 11.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

État membre Mitgliedstaat Stato membro Lid-Staat Member State Medlemsstat	Lieu de stockage Lagerort Indirizzo del deposito Plaats van opslag Place of storage Oplagringsstedets navn	Catégorie Kategorie Categoria Categorie Category Kategori	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton	
			Quartiers avant Vorderviertel Quarti anteriori Voorvoeten Forequarters Forfjerdinger	Quartiers arrière Hinterviertel Quarti posteriori Achtervoeten Hindquarters Bagfjerdinger

Viande avec os — Fleisch mit Knochen — Carni con osso — Vlees met been — Unboned beef — Ikke-udbenet kød

DEUTSCHLAND (1)	Deutschland	Bullen 'A'	—	2 351
DANMARK (1)	Danmark	Ungtyre 1. kvalitet	—	2 400
	Danmark	Tyre prima kvalitet	—	2 231
	Danmark	Kvier 1. kvalitet	—	2 153
FRANCE (1)	France	Jeunes bovins R	1 573	2 452
IRELAND (1)	Ireland	Steers I and II	1 529	2 238
	België/Belgique	Steers I and II	1 587	2 345
	France	Steers I and II	1 529	2 118
NEDERLAND (1)	Nederland	Stieren 1e kwaliteit	—	2 380

(1) Avis d'adjudication JO n° C 138 du 2. 6. 1979, p. 3.

(1) Ausschreibung ABl. Nr. C 138 vom 2. 6. 1979, S. 3.

(1) Bando di gara GU n. C 138 del 2. 6. 1979, pag. 3.

(1) Bericht van inschrijving PB nr. C 138 van 2. 6. 1979, blz. 3.

(1) Notice of invitation to tender OJ No C 138, 2. 6. 1979, p. 3.

(1) Licitationsbekendtgørelse EFT nr. C 138 af 2. 6. 1979, s. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1979

über eine dringende Lieferung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/612/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 100 Tonnen Hartweizen als Nahrungsmittelhilfe für die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 stellt

die Azienda di Stato per gli interventi sui Mercati Agricoli (AIMA), via Palestro 81, Roma (Interventionsstelle), durch den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe 100 Tonnen Hartweizen aus den Beständen der im Anhang aufgeführten Interventionslager für die Liga der Rotkreuzgesellschaften bereit.

(2) Für den Abschluß der freihändigen Vergabe muß AIMA die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft die Lieferung des Erzeugnisses nach Nouakchott via Dakar.

(4) Das Erzeugnis muß, in einer Partie, in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto verpackt sein.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

mit einem 15 cm hohen roten Halbmond, dessen Enden nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift :

„Blé dur / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des Sociétés de la Croix Rouge / Pour distribution gratuite / Nouakchott“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens den in der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1600/78 vom 7. Juli 1978 und Nr. 3017/78 vom 21. Dezember 1978, festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kautions von 6 ECU je Tonne des Erzeugnis-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ses stellen. Diese Kautions verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Beladung soll im Monat August 1979 durchgeführt werden.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität der Ware,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

Nach cif zu bringende Menge	Name und Adresse des Lagerhalters	Ort der Lagerhaltung
100 Tonnen	Fedit	Fangariu

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1979

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/613/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Vereinigte Königreich hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 51 341 379,14 £ beläuft und sich wie folgt verteilt :

— gemäß Titel II : 51 282 490,5 £,
— gemäß Titel IV : 58 888,64 £.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 12 835 344,79 £, zu erstatten.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 9 626 508,59 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 3 208 836,20 £ an den Mitgliedstaat ausbezahlt bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 12 835 344,79 £ festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 3 208 836,20 £ ist an das Vereinigte Königreich zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1979

über eine dringende Lieferung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/614/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 300 Tonnen Hartweizen als Nahrungsmittelhilfe für die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 stellt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

die Azienda die Stato per gli interventi sui Mercati Agricoli (AIMA), via Palestro 81, Roma (Interventionsstelle), durch den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe 300 Tonnen Hartweizen aus den Beständen der im Anhang aufgeführten Interventionslager für die Liga der Rotkreuzgesellschaften bereit.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß die AIMA die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft die Lieferung des Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Assab.

(4) Das Erzeugnis muß, in einer Partie, in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto verpackt sein.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift :

„Durum Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For free distribution“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens den in der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1600/78 vom 7. Juli 1978 und Nr. 3017/78 vom 21. Dezember 1978, festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kautions von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kautions verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Verschiffung der Partie muß im August 1979 stattfinden.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

- a) eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität der Ware,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Nach cif zu bringende Menge	Name und Adresse des Lagerhalters	Ort der Lagerhaltung
300 Tonnen	Fedit	Fangariu

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 97. Teilausschreibung

(79/615/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/79⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 97. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 97. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 30,040 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.

(4) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1979, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 73. Teilausschreibung

(79/616/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/79⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 73. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 73. Teilausschreibung für Rohzucker aus Zuckerrüben wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 26,650 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1979, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.